

Einleitung

Im Jahr 2009 wurde durch die Verordnung (EG) 723/ 2009¹ ein Rechtsrahmen für den Aufbau und Betrieb von Forschungsinfrastrukturen von gemeinsamem, europäischem Interesse – das Konsortium für eine europäische Forschungsin-frastruktur (ERIC²) – geschaffen.

Erste Anwendungsfälle sind: SHARE-ERIC³ (2011), CLARIN ERIC⁴ (2012), EATRIS ERIC⁵ (2013), ESS ERIC⁶ (2013), BBMRI-ERIC⁷ (2013), ECRIN-ERIC⁸ (2013), Euro-Argo-ERIC⁹ (2014), CERIC-ERIC¹⁰ (2014), DARIAH ERIC¹¹ (2014), JIV-ERIC¹² (2014), ERIC Europäische Spallationsquelle¹³ (2015), ICOS ERIC¹⁴ (2015), EMSO ERIC¹⁵ (2016), LifeWatch ERIC¹⁶ (2017), ECCSEL ERIC¹⁷ (2017), CESSDA ERIC¹⁸ (2017), Instruct-ERIC¹⁹ (2017), EMBRC-ERIC²⁰ (2018), EU-OPENSOURCE ERIC²¹ (2018), EPOS ERIC²² (2018), Euro-BioImaging ERIC²³ (2019), ELI ERIC²⁴ (2021),

-
- 1 VO (EG) Nr.723/2009 des Rates vom 25. Juni 2009 über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC), ABl. L 206/1.
 - 2 Die Abkürzung basiert auf der englischen Bezeichnung: *European Research Infrastructure Consortium*.
 - 3 SHARE-ERIC, ABl. L 71/20 vom 17. März 2011.
 - 4 CLARIN ERIC, ABl. L 64/13 vom 29. Februar 2012.
 - 5 EATRIS ERIC, ABl. L 298/38 vom 7. November 2013.
 - 6 ESS ERIC, ABl. L 320/44 vom 22. November 2013.
 - 7 BBMRI-ERIC, ABl. L 320/63 vom 22. November 2013.
 - 8 ECRIN-ERIC ABl. L 324/8 vom 29. November 2013.
 - 9 Euro-Argo ERIC, ABl. L 136/35 vom 5. Mai 2014.
 - 10 CERIC-ERIC, ABl. L 184/49 vom 24. Juni 2014.
 - 11 DARIAH ERIC, ABl. L 239/64 vom 6. August 2014.
 - 12 JIV-ERIC, ABl. L 363/156 vom 12. Dezember 2014.
 - 13 European Spallation Source ERIC, ABl. L 225/16 vom 19. August 2015.
 - 14 ICOS ERIC, ABl. L 303/19 vom 26. Oktober 2015.
 - 15 EMSO ERIC, ABl. L 268/113 vom 29. September 2016.
 - 16 LifeWatch ERIC, ABl. L 76/35 vom 17. März 2017.
 - 17 ECCSEL ERIC, ABl. L 149/91 vom 9. Juni 2017.
 - 18 CESSDA ERIC, ABl. L 149/85 vom 9. Juni 2017.
 - 19 Instruct-ERIC, ABl. L 173/47 vom 4. Juli 2017.
 - 20 EMBRC-ERIC, ABl. L 51/17 vom 20. Februar 2018.
 - 21 EU-OPENSOURCE ERIC, ABl. L 82/8 vom 20. März 2018.
 - 22 EPOS ERIC, ABl. L 288/10 vom 30. Oktober 2018.
 - 23 Euro-BioImaging ERIC, ABl. C 377/01 vom 6. November 2019.

AnaEE-ERIC²⁵ (2022), MIRRI-ERIC²⁶ (2022) und EU-SOLARIS ERIC²⁷ (2022).²⁸

Nachtrag: Durch Entscheidung der Kommission vom 25. April 2023 wurde ACTRIS ERIC als 26. ERIC gegründet, ABL C 156/2 vom 3. Mai 2023.

Sitzländer dieser ERICs sind Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Italien, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und Tschechien. Weitere Projekte befinden sich in der „Schritt 2“- oder „Schritt 1“- Phase des Antragsverfahrens²⁹ bei der Kommission oder stehen kurz davor.³⁰ Schätzungsweise 60 Forschungsinfrastrukturprojekte von gemeinsamem, sogenanntem „paneuropäischen“ Interesse existieren derzeit.³¹ Durch die Aufnahme neuer, auf europäischer Ebene zu finanzierender Projekte auf die *ESFRI Roadmap*³² werden fortlaufend weitere Interessenten für diese Rechtsform ins Leben gerufen. Hinzu kommen Forschungsprojekte außerhalb dieser *Roadmap*, die ebenfalls den Status als ERIC beantragen können.³³

Scheint somit das Interesse geweckt und der Bedarf an dieser Rechtsform durchaus gegeben, so hat das ERIC doch bislang noch keine besondere Aufmerksamkeit in der juristischen Literatur erfahren.³⁴ Dies mag zunächst

24 ELI ERIC, ABL L 212/3 vom 30. April 2021.

25 AnaEE-ERIC, ABL L 43/ 73 vom 22. Februar 2022.

26 MIRRI-ERIC, ABL L 186/14 vom 16. Juni 2022.

27 EU-SOLARIS, ABL L 304/78 vom 19. Oktober 2022.

28 Die Kommission führt eine Übersicht über alle bestehenden ERICs unter: https://research-and-innovation.ec.europa.eu/strategy/strategy-2020-2024/our-digital-future/european-research-infrastructures/eric/eric-landscape_en

Das ERIC Forum hat eine Broschüre über alle ERICs und deren Tätigkeitsschwerpunkte veröffentlicht:

<https://www.eric-forum.eu/wp-content/uploads/2020/07/ERIC-Forum-brochure.pdf>.

29 Zum Antragsverfahren siehe unter 3. Teil, A. und B.

30 Im ERIC Antragsverfahren befinden sich derzeit: *INFRAFRONTIER*, *ACTRIS*, *CTA*, *DANUBIUS*, *ERIHS*, *LOFAR*. Eine baldige Antragstellung wird erwartet von *KM3-NET* und *European Solar Telescope*.

31 Vgl. *Hallonsten*, *European Review* 2020, S. 617-635, S. 617 und S. 622. Zum Begriff „paneuropäisch“ siehe unten, I. Teil, B. § 1 I.

32 Zur *ESFRI Roadmap* siehe unter I. Teil, B. § 2. Die am 07.12.2021 veröffentlichte, jüngste ESFRI Roadmap hat 11 neue Projekte aufgenommen.

33 Siehe dazu unten, 3. Teil, A. § 2 II. 1.

34 Bislang sind nur einige wenige Aufsätze zur Thematik des ERICs erschienen. Diese befassten sich insbesondere mit der möglichen Relevanz von ERICs im Kontext Biobanken: *Reichel/ Lind/Hansson/ Litton*, ERIC: a new governance tool. *Reichel*, EU

mit dem speziellen sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung – den sogenannten Forschungsinfrastrukturen³⁵ – zusammenhängen, für die eine Breitenwirkung, wie sie etwa bei anderen Rechtsformen im europäischen Gesellschaftsrecht (z.B. EWIV³⁶ oder SE³⁷) gegeben ist, von vorneherein ausscheidet. Ein weiterer Grund dafür mag sein, dass diese Verordnung neben den Forschungsrahmenprogrammen der Union bislang eine der wenigen, rechtlich verbindlichen Umsetzungsmaßnahmen³⁸ zur Erreichung des sogenannten „Europäischen Forschungsraumes“³⁹ darstellt, der im Übrigen im Kontext „wissenschaftspolitischer Europäisierung“ zu sehen ist.⁴⁰

Governance for Research and Ethics in Biobanks, S.153-185, in: *Mascalzoni*, Ethics, Law and Governance of Biobanking. Außerdem: *Ryan*, Scientific Democracy in the European Research Area, <https://eracrnl.wordpress.com/2014/11/03/scientific-democracy-in-the-european-research-area/>. *Lindstrom/Kropp*, Understanding the infrastructure of European research Infrastructures – The case of the European Social Survey, Science and Public Policy, S.855-864, 2019, die hinsichtlich des ERICs ebenfalls feststellen: „the topic has received limited scholarly attention“; auf die Beschaffung bei ERICs bezogen: *Graber-Soudry*, Regulating Procurement by European Research Infrastructure Consortia (ERICs) and the Exemption for International Organisations, Discretion in EU Public Procurement Law, 2019. Erstmals juristisch umfassender: *Moskovko, Astvaldsson, Hallonsten*, *Journal of Contemporary European Research* 2019, S. 249-268; *Moskovko*, 2020, S.128-156. Dies., *Intensified role of the EuropeanUnion? European Research Infrastructure Consortium as a legal framework for contemporaray multinational research collavoration*, in: Big science and research infrastructutes in Europe, 2020, S.128-154. Aus soziologischer Sicht: *Hallonsten*, Research Infrastructures in Europe, *European Review* 2020, S. 617- 635. – In der deutschen Literatur finden sich lediglich vereinzelte Nachweise in Kommentierungen zu Art. 187 AEUV, sowie bei *Lindner*, Europäisierung des Wissenschaftsrechts, S. 13; bei *Pilniok*, Governance im europäischen Forschungsförderverbund, S. 169 und *Eikenberg*, Plädoyer für eine Änderung der Gründungsverträge der EU, *EuR* 2015, S. 802-824, S. 818f. Ebenso in den Kommentierungen zu § 26 Abs. 4 UStG: *Leonard/Heidner*, in: *Bunjes*, § 26 UStG, Rn. 4f., *Schüler-Täsch*, in: *Sölch/Ringleb*, § 26 UStG, Rn. 27-43. Zum Bereich Biobanken: *Hummel, Specht*, Biobanks for future medicine, S. 383-388.

35 Zum Begriff später unter I. Teil, B.

36 Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung, *Abl. L* 199 vom 31. Juli 1985, S. 1.

37 Europäische Gesellschaft, *Abl. L* 294 vom 10. November 2001, S. 1.

38 Im Kontext der „wissenschaftspolitischen Europäisierung“ geht *Lindner* auf S.13-14 explizit auf die (zum damaligen Zeitpunkt erst noch im Entwurfsstadium befindlichen) ERIC-Verordnung ein. Siehe auch Kommentar auf S.14, FN 56: „Es bleibt abzuwarten, ob und in welcher Gestaltung die Verordnung in Kraft tritt.“

39 Dazu unten, I. Teil, A.

40 Zu dem Begriff: *Lindner*, S. 4-7 in Abgrenzung zur sogenannten „wissenschaftsimmanenten“ und einer „wissenschaftsrechtlichen Europäisierung.“

Gerade diese Nischenstellung macht es aber überaus interessant und lohnend, im Rahmen dieser Arbeit die fortschreitende „Europäisierung des Wissenschaftsrechts“⁴¹ (*Lindner*) anhand des ERICs exemplarisch zu betrachten. Dabei wird sich zeigen, dass das ERIC aus rechtlicher Sicht nicht allen Erwartungen Stand halten kann, die von Seiten der *Scientific Community* teils an dieses geknüpft worden sind. Das ERIC ist in vielerlei Hinsicht ein absolutes *Novum*, welches somit auch erhebliche Anforderungen an die Mitgliedstaaten und assoziierten Länder stellt, die Sitzland oder Mitglied eines solchen ERICs werden.⁴² Zwar ist Wissenschaft ein „notwendig offener, in der Substanz grenzüberschreitender Prozess“ (*Lindner*)⁴³, doch gilt der Bereich der Forschung gleichwohl nach wie vor als „wesentlicher Bestandteil einer jeden Kultur und staatlichen Identität.“ Folglich wurde es bislang als notwendig angesehen, „dass den Mitgliedstaaten die Entscheidung über die rechtlichen Rahmenbedingungen in der Forschung vorbehalten bleibt“⁴⁴ (*Pelzer*).

Nicht zuletzt auch mit Blick darauf, dass auf ERICs schon jetzt und auch in Zukunft ein zum Teil erhebliches Finanzvolumen⁴⁵ lasten wird, ist jedoch eine solide Basis und Ausgestaltung für diese angezeigt. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, in wessen Verantwortung die ERICs liegen, die über die Rechtsform und die europäische Forschungsförderung klare

41 Einführung des Begriffs durch *Lindner*, S. 1.

42 Zusätzliche Probleme kommen für sonstige Drittländer und internationale Organisationen, die Mitglied eines ERICs werden möchten, hinzu. Dazu unten, 3. Teil, A. § 1 III.

43 *Lindner*, S. 5.

44 *Pelzer*, Die Kompetenzen der EG im Bereich Forschung, S. 39. *Bieber/Kotzur*, in: *Bieber/Epiney/Haag/Kotzur*, § 31 Rn. 1: „Das Dilemma überstaatlich verfasster und gesteuerter Forschungspolitik besteht in der großen Nähe dieser Ziele zum Kern staatlicher Identität, während andererseits die Forschung international verflochten ist und die mögliche und nötige hoheitliche Lenkung und Förderung daher effizienter im internationalen Verbund stattfindet.“ Auch *Lindner*, S. 16f. geht davon aus, dass sich der EFR „mittelfristig weiterhin als nationalstaatlich segmentiert organisierter Raum (...) darstellen“ wird. Nur, in „Forschungsbereichen, die tatsächlich auf übergreifende Koordination und Programmplanung angewiesen sind, dürften sich nachhaltige Strukturen eines nationalstaatlich nicht radizierten Forschungsraumes in Europa etablieren.“

45 Vgl. z.B. <http://roadmap2018.esfri.eu/media/1049/roadmap18-part3.pdf>; *ESFRI Roadmap* 2018, S. 205: Europäische Spallationsquelle in Lund (SE), geschätzter Kapitalwert Aufbaukosten 1.843 M€, Aufbau 654 M€, Betrieb 140M€/p.a.. Die Gesamtinvestition in Forschungsinfrastrukturen (andere Rechtsformen eingeschlossen) wird auf 20 Milliarden geschätzt: <https://www.esfri.eu/latest-esfri-news-white-paper-news/making-science-happen-esfri-white-paper-2020>.

Verbindungen zur Union aufweisen, durch ihren Status als internationale Organisation und ihre, sie finanzierenden Mitgliedsländer aber auch enge nationale Bindungen aufweisen (müssen). Insofern ist das ERIC in gewisser Weise symptomatisch für das Zusammenwirken⁴⁶ von Kommission und Mitgliedstaaten im Europäischen Forschungsraum, dessen Umsetzung, wie *Pilniok* schreibt, durch mittlerweile „umfassende Integrationsbemühungen“ der Kommission vorangetrieben wird, die „weit über eine die mitgliedstaatliche Forschungsförderung lediglich ergänzende europäische Forschungsförderung hinausgehen.“ Dieser „Versuch“ der Kommission, auf diese Weise „den europäischen Einfluss in der Forschungspolitik zu stärken“, stößt dabei jedoch „nicht auf uneingeschränkte Zustimmung der Mitgliedstaaten“⁴⁷, die sich daher mitunter in Zurückhaltung üben.⁴⁸

Im ersten Teil der Untersuchung wird es darum gehen, das ERIC als Rechtsrahmen für Forschungsinfrastrukturen in den Kontext europäischer Forschungskooperation und des Europäischen Forschungsraumes zu stellen. Vor diesem Hintergrund ist unter Beachtung des Subsidiaritätsgrundsatzes der Bedarf, aber auch die Möglichkeit der Schaffung der neuen Rechtsform nachzuvollziehen, wobei auch auf die Rolle *ESFRIs* einzugehen sein wird. Der zweite Teil der Untersuchung beschäftigt sich mit der Entstehungsgeschichte der ERIC-Verordnung und speziell mit der Frage, ob die gewählte Rechtsgrundlage geeignet ist, um darauf die Verordnung zu stützen. Der dritte Teil beleuchtet das einzelne ERIC ab dem Zeitpunkt des Gründungsprozesses. Dabei werden insbesondere die Rechtsfolgen der Gründung und die weitere rechtliche Einordnung des ERICs zu analysieren sein. Im Fokus der im vierten Teil zu behandelnden Vorrechte des ERICs steht die Mehrwertsteuerbefreiung und deren mögliche Berechtigte. Der fünfte Teil geht der Frage nach, welche nationalen Maßnahmen bereits ergriffen wurden und noch zu ergreifen sind, um der ERIC-Verordnung zur vollen Wirksamkeit zu verhelfen. Der sechste Teil bietet schließlich eine Zusammenfassung der Ergebnisse, Vorschläge für ein weiteres Tätigwerden sowie eine Schlussbewertung.

46 *Pilniok*, S. 169 spricht insofern von „Wechselspiel“ zwischen Mitgliedstaaten und Kommission.

47 *Pilniok*, S. 385.

48 *Bieber/ Kotzur*, in: *Bieber/Epiney/Haag/Kotzur*, § 31 Rn. 1 sprechen von „Spannungsverhältnis“ mit Blick auf „die Unionszuständigkeit auf diesem Gebiet und die bisherige Praxis.“

Bei den Untersuchungen werden immer wieder Vergleiche zu völkerrechtsfähigen internationalen Organisationen sowie europäischen Gesellschaften, insbesondere dem „Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit“ (im Folgenden: EVTZ)⁴⁹ gezogen. Dies geschieht zum einen, um die Frage der Subsidiarität zu beantworten, zum anderen, um einzelne Aspekte des ERICs, wie z.B. dessen Rechtsgrundlage und Rechtsfolgen vergleichend zu beleuchten. Auf Basis der EVTZ-Verordnung, die nur drei Jahre vor der ERIC-Verordnung in Kraft getreten ist, wurden europaweit mittlerweile 79 EVTZ gegründet⁵⁰ – also eine ebenfalls noch überschaubare Anzahl. Obwohl *Kment*⁵¹ mit Blick darauf bereits die Frage aufgeworfen hat, warum man sich näher mit dem EVTZ befassen sollte, wenn doch nur „so wenige seiner Spezies im Dschungel der europäischer Integration zu finden sind“, hat dieser bereits eine Vielzahl von Autoren dazu gebracht, sich wiederholt mit ihm auseinander zu setzen.⁵²

Seit der Gründung des ersten ERIC, des SHARE-ERIC sind mittlerweile mehr als 10 Jahre vergangen. Zwischenzeitlich sind 25 weitere ERICs gegründet worden. Zeit also, auch für die ERIC-Verordnung eine erste Bilanz zu ziehen – dies zumal eine, dem ERIC vergleichbare Rechtsform zukünftig auch in anderen Bereichen (digitale Infrastrukturen, Halbleiter und europäische Verteidigung) eingesetzt werden soll.

49 ABL. L 210/19 vom 5. Juli 2006.

50 <https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/94/europaische-verbunde-fur-territoriale-zusammenarbeit-evtz>.

51 *Kment*, Der Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit, Die Verwaltung 45 (2012), S. 155-168, S. 160.

52 *Krzymuski, Kubicki, Ulrich*, Der Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit, 2017; *Storbeck*, Grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit, 2017; *Schilling, Stefan*, Der Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit – Sinnvolles Instrument grenzüberschreitender Kooperation oder Haftungsfall?, EuR 2016, S. 338-351. *Krzymuski, Kubicki*, EVTZ-2.0 – Neue Chance für die grenzübergreifende Zusammenarbeit öffentlicher Einrichtungen? NVwZ 2014, S. 1338-1344; *Kment*, S. 155-168; *Pechstein/Deja*, Was ist und wie funktioniert der EVTZ?, EuR 2011, S. 357-384; *Peine/Starke*, Der europäische Zweckverband – Zum Recht der Europäischen Verbünde für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), LKV 2008, Seite 402-405.